

- c) Werk­tätige, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten (s. Abschnitt C der Anlage) beschäftigt sind,
- d) Schwangere, deren Arbeit hinsichtlich der Schwangerschaft gesundheitsgefährdend werden kann.

(2) Bei den ersten Reihenuntersuchungen, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung ausgeführt werden, sind die vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Gesundheitskarten und ihre Anlagen auszufüllen. Bei allen weiteren Reihenuntersuchungen sind die Befunde auf den entsprechenden Anlagen zur Gesundheitskarte einzutragen. Durch die Gesundheitskarte nebst Anlagen ist der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c festgelegt.

(3) Für Werk­tätige, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, regelt Abschnitt C der Anlage die zusätzlichen Spezialuntersuchungen. Bei Arbeiten mit der Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung, die im Abschnitt C der Anlage nicht aufgeführt sind, entscheidet die für den Betrieb zuständige Abteilung Gesundheitswesen (Arbeits-sanitätsinspektion) beim Rat des Bezirkes.

(4) Die unter Abs. 1 genannten Werk­tätigen sind nach einer durch Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen vor Wiederaufnahme der Arbeit durch den mit den Untersuchungen nach Abs. 1 beauftragten Arzt zu untersuchen, um die Eignung für die betreffende Tätigkeit erneut festzustellen.

§ 2

(1) In Betrieben, in denen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ärztlich geleitete Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bestehen, haben die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Ärzten und den Organen des betrieblichen Arbeitsschutzes eine Aufstellung aller derjenigen Arbeitsplätze zu machen, die mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit gemäß Abschnitte B und C der Anlage verbunden sind. Diese Aufstellung ist der Betriebsgewerkschaftsleitung und den gewerkschaftlichen Organen des Arbeitsschutzes des Betriebes vorzulegen.

(2) In Betrieben, in denen keine ärztlich geleiteten Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens vorhanden sind, sind diese Aufstellungen von den Leitern von Betrieben oder Betriebsinhabern zu machen und der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzulegen. Die Aufstellung ist dann nach Stellungnahme durch die Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises zur Bestätigung zuzusenden.*

(3) Von den Leitern oder Inhabern aller Betriebe ist eine namentliche Liste oder Kartei der Werk­tätigen zu führen, die den unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Gruppen angehören. Bei Zusammenstellung dieser Übersicht sind die Abschnitte B und C der Anlage zugrunde zu legen. Die Listen sind laufend zu ergänzen.

(4) Die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber teilen der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises bis zu einem von der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes festgelegten Termin die Anzahl der Personen und die für diese gemäß den Be-

stimmungen der Anlage notwendigen Untersuchungen mit. Soweit es sich um Werk­tätige handelt, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind die Meldungen nach den im Abschnitt C der Anlage aufgeführten Gruppen zu unterteilen. Zahlenmäßige Veränderungen sind der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises vierteljährlich zu melden.*

(5) Die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber sind dafür verantwortlich, daß die zu untersuchenden Werk­tätigen pünktlich und vollzählig zur Untersuchung erscheinen.

(6) Die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber stellen gemeinsam mit dem Betriebsarzt oder dem mit der Durchführung der vorbeugenden Untersuchungen beauftragten Arzt einen Plan auf, der den reibungslosen Ablauf der Untersuchungen gewährleistet. Die Benachrichtigung der zu untersuchenden Werk­tätigen hat zwei Tage vor dem Untersuchungstermin durch die Leiter von Betrieben oder die Betriebsinhaber zu erfolgen.

§ 3

Reihenuntersuchungen, die nicht durch diese Durchführungsbestimmung oder andere gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind, können durchgeführt werden, wenn nach Bestätigung des Kreisarztes die Durchführung der gesetzlich angeordneten Untersuchungen im gesamten Kreis gesichert ist. Derartige zusätzliche Reihenuntersuchungen müssen nach Bestätigung des Kreisarztes sozialhygienisch zweckmäßig und auswertbar sein. Außerdem müssen Ärzte und Einrichtungen für diese zur Verfügung stehen und die Finanzierung gesichert sein.

§ 4

(1) Für die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Ärzte und des übrigen medizinischen Personals bei der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen ist die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises verantwortlich.

(2) In Betrieben mit ärztlich geleiteten Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind diese Untersuchungen ein entscheidender Teil der ärztlichen Tätigkeit. Die Untersuchungen gemäß § 1 sind neben der ersten Hilfeleistung vorrangig vor allen übrigen Aufgaben durchzuführen.

(3) Mit der Durchführung dieser Untersuchungen in allen übrigen Betrieben beauftragt der Kreisarzt die nächstgelegenen geeigneten ambulanten oder stationären Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Die Untersuchungen sind in den Dienstplan der Ärzte dieser Einrichtungen aufzunehmen. Soweit es erforderlich ist, können zur Durchführung dieser Untersuchungen von den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens niedergelassene Ärzte herangezogen werden.

(4) Mit der Durchführung von Spezialuntersuchungen, wie Röntgen- und Laboruntersuchungen, die in den unter Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen nicht durchgeführt werden können, hat der Kreisarzt die nächstgelegene geeignete Einrichtung zu beauftragen.

§ 5

(1) Die untersuchenden Ärzte sind für eine planmäßige und zweckmäßige Durchführung der Untersuchung verantwortlich. Die erfolgten Untersuchungen sind durch namentliche Aufstellungen nachzuweisen,

* Die Erhebung ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 9. Juni 1955 unter Nr. 930/6S genehmigt worden.